



München, den 20.04.2020

Allgemeine Informationen für Heilmittelerbringer

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) möchte Ihnen folgende Hinweise vor dem Hintergrund der aktuellen Situation geben:

Berufsausübung

Aus der seit dem 20.04.2020 geltenden 2. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) ergibt sich Folgendes: Die Praxen von Angehörigen therapeutischer Berufe – zu denen Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden, Podologen und Diätassistenten zählen – dürfen zwar grundsätzlich weiterhin geöffnet sein, aber nur besucht werden, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist.

Medizinisch dringend erforderlich sind insbesondere diagnostische oder therapeutische Maßnahmen, die der Abwendung von lebensbedrohlichen Gefahren für die körperliche oder seelische Unversehrtheit oder von Krankheitsfolgen, der Linderung von Schmerzzuständen oder der Aufrechterhaltung elementarer Lebensfunktionen dienen und keinen Aufschub erlauben. Die Entscheidung trifft im Einzelfall der behandelnde Arzt.

Versorgung mit Schutzausrüstung

Es ist dem StMGP ein wichtiges Anliegen, dass das medizinische Personal mit der entsprechenden Schutzausrüstung gut ausgestattet ist. In diesem Sinne hat das StMGP bereits Maßnahmen ergriffen, um notwendige

Schutzmasken und andere in diesem Zusammenhang benötigte Materialien zu beschaffen. Zudem hat die Bayerische Staatsregierung die Eigenproduktion in Bayern mit mittelständischen Unternehmen auf den Weg gebracht.

Die bereits eingetroffenen (Hand-) Desinfektionsmittel und Schutzmasken werden bayernweit durch das THW bis auf die Ebene der 111 Ortsverbände (OV), und damit bis auf wenige Ausnahmen auf die Ebene der Kreisverwaltungsbehörden, verteilt. Von den OV erfolgt die Weitergabe an die Beteiligten des Gesundheitswesens – nach dem Prinzip des Schutzes vulnerabler Gruppen und der medizinischen Notwendigkeit. Verteilt wird nach den Einwohnerzahlen der Landkreise und kreisfreien Städte. Eine Verteilung nach Fallzahlen erscheint aufgrund der hochdynamischen Lage nicht sinnvoll.

Vorrangig werden Krankenhäuser, ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe u. ä., Hospize, Altenheime, ambulant tätige Ärzte und der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) bedient. Nachrangig erhalten auch Heilmittelerbringer Schutzausrüstung. Jeder THW-Ortsverband wird sich mit der Kreisverwaltungsbehörde, für die er zuständig ist, in Verbindung setzen, wenn er Materialien zur Verteilung erhält.

Bitte wenden Sie sich an die zuständige Kreisverwaltungsbehörde.

Finanzielle Unterstützung

Für Betriebe und Freiberufler, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind, haben die Bayerische Staatsregierung und die Bundesregierung jeweils ein Soforthilfeprogramm eingerichtet. Anträge können von gewerblichen Unternehmen und wirtschaftlich tätigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 250 Beschäftigte) mit einer Betriebsstätte- bzw. Arbeitsstätte in Bayern gestellt werden.

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt:

- bis 5 Beschäftigte 9.000 Euro,
- bis 10 Beschäftigte 15.000 Euro,
- bis 50 Beschäftigte 30.000 Euro,
- bis 250 Beschäftigte 50.000 Euro.

Förderanträge können ausschließlich [online](#) gestellt werden. Ergänzende Informationen und weitere Hilfsangebote, beispielsweise finanzielle Unterstützungsangebote der LfA oder der Bürgschaftsbank Bayern, finden Sie ebenfalls auf der Website des [Bayerisches Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie](#).

Zudem können wir Ihnen mitteilen, dass das BMG aktuell einen Schutzschirm u.a. auch für Heilmittelerbringer/innen plant. Dazu bleibt das weitere Verfahren auf Bundesebene abzuwarten.

Die 2. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung tritt mit Ablauf des 03.05.2020 außer Kraft. Die Frage der Fortgeltung bzw. der zukünftigen Erleichterungen sind weiteren politischen Entscheidungen vorbehalten.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben. Im Hinblick auf die Ausrufung des Katastrophenfalles in Bayern am 16.03.2020 und die gegenwärtige sehr dynamische und ernste Lage bewerten wir die weiteren Entwicklungen und ggfs. notwendige Schritte laufend neu. Bitte beachten Sie auch, dass diese Informationen den Sachstand zum oben genannten Datum wiedergeben. Weitere tagesaktuelle Informationen finden Sie auf unserer [Website](#).

Wir bedanken uns herzlich für Ihr tatkräftiges Engagement bei der Versorgung Ihrer Patienten vor Ort und wünschen Ihnen in dieser Zeit alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

